

Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds.GVBl.2/2005 S.9), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds.GVBl. Nr.6/2009 S.72), §§ 6,8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds.GVBl. Nr.22/2009 S.366), und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. Nr.22/2009 S.372), hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 02. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet. Straßen im Sinne dieser Satzung sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze. Zur Straße gehören alle ihre Bestandteile und Nebenanlagen, insbesondere die Fahrbahn, Gossen sowie - ohne Rücksicht auf die Befestigung - Gehwege, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sowie Pflanzinseln und -streifen.
- (2) Geschlossene Ortslagen sind Teile des Samtgemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen der Zusammenhang nicht.
- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.
- (4) Die Samtgemeinde Papenteich überträgt gem. § 52 Abs. 4 NStrG die ihr obliegende Reinigungspflicht nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung auf die Anlieger (§ 4). Von der Übertragung werden die Grundstücke ausgenommen, deren Eigentümerin die Samtgemeinde ist oder an denen ein Nutzungsrecht im Sinne von § 4 Abs. 2 für sie bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird nicht auf die Anlieger übertragen, soweit Ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Straßenflächen von Ihrer Grundstücksgrenze bis einschließlich Gosse. Die von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte ausgenommenen Straßen (Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind in einem Anhang zu dieser Satzung festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- (6) - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
- sowie
- Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist,

insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (7) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Reinigungspflicht im Gewerbegebiet Waller See in der Gemeinde Schwülper

- (1) Im Gewerbegebiet Waller See in der Gemeinde Schwülper führt die Samtgemeinde die Reinigung von öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung durch. Für dieses Gebiet wird den Anliegern die gesamte Reinigung der Gehwege und der Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist (einschließlich des Winterdienstes nach § 5 Straßenreinigungsverordnung), sowie der Winterdienst für Straßenrinnen übertragen.
- (2) Der Samtgemeinde Papenteich obliegt
- a) die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und öffentlichen Parkplätze,
 - b) das Besprengen der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentlichen Parkplätze,
 - c) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen mit Ausnahme der Straßenrinnen,
 - d) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Die Samtgemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3

Gegenstand, Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die den Anliegern übertragenen Reinigungspflicht umfasst
1. die Reinigung der Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1 und
 2. den Winterdienst
- (2) Art, Ausmaß und räumliche Ausdehnung der Pflicht zur Straßenreinigung und des Winterdienstes richten sich nach der Straßenreinigungsverordnung.

§ 4

Begriff der Anlieger

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße grenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden

Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Der räumliche Umfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Kopfgrundstücks. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Pflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Wird die Reinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Fall wird durch ordnungsrechtlichen Bescheid die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße geregelt und die Reihenfolge, in der zu reinigen ist, festgelegt.

- (2) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten § 1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (3) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.
- (4) In den Fällen, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst sind, entscheidet die Samtgemeinde im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.

§ 5

Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Papenteich (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6

Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht geht, soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Samtgemeinde über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.1984 (Amtsblatt Landkreis Gifhorn Nr. 20/1984 vom 28.12.1984, S. 665), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.03.2003 (Amtsblatt Landkreis Gifhorn Nr. 9/2006 vom 30.05.2003, S. 345), außer Kraft.

Meine, 04. November 2010

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Anhang
zu § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Papenteich

Ausnahmen von der Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte bestehen für folgende Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Samtgemeindegebiet:

Bezeichnung der Straße	Ortsdurchfahrt in den Ortsteilen
Bundesstraße 4	Rötgesbüttel, Meine, Bechtsbüttel
Bundesstraße 214	Didderse, Rothemühle
Landesstraße 321	Groß Schwülper, Rethen, Meine, Wedelheine
Kreisstraße 47	Rolfsbüttel
Kreisstraße 48	Didderse, Rötgesbüttel
Kreisstraße 49	Didderse
Kreisstraße 50	Rolfsbüttel
Kreisstraße 52	Rötgesbüttel
Kreisstraße 53	Rothemühle
Kreisstraße 54	Groß Schwülper, Adenbüttel, Rethen
Kreisstraße 56	Adenbüttel, Lagesbüttel, Walle
Kreisstraße 57	Lagesbüttel
Kreisstraße 58	Eickhorst, Vordorf
Kreisstraße 59	Rethen, Eickhorst
Kreisstraße 60	Bechtsbüttel, Abbesbüttel, Wedesbüttel
Kreisstraße 61	Meine, Abbesbüttel, Grassel
Kreisstraße 64	Ohnhorst
Kreisstraße 65	Gravenhorst, Ohnhorst
Kreisstraße 89	Vordorf
Kreisstraße 104	Groß Schwülper
Kreisstraße 113	Vordorf

Meine, 04. November 2010

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister